

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

♦ DEUTSCHER CARITASVERBAND ♦ DEUTSCHES ROTES KREUZ ♦ DIAKONISCHES WERK DER EKD ♦
♦ HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN ♦

Kanzlei:

JÜRGEN BALBACH
RECHTSANWALT
LÖWEN-MARKT 4
70499 STUTTGART (WEILIMDORF)
TELEFON 0711/881213

129544

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet:

VIETNAM

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

☒ Urteil☐ Beschluß

vom 20.09.2000

☐ Sachverständigengutachten☐ Auskunft☐ Sonstiges

Stichworte:

☒ Prozeßrecht ⇒ Seite6..☒ materielles Recht ⇒ Seiten.....7.-12☐ Glaubwürdigkeit ⇒ Seite☒ ergänzende Stichworte ⇒ Seiten:

Zu Seite 6: Rechtsmittel gegen eine Duldung mit auflösender
Bedingung ist die Klage ohne Vorverfahren (Widerspruchs-
verfahren);

Zu Seiten 7-12: Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts gibt es
eine Rechtsgrundlage für eine Duldung mit auflösender Bedingung in
§ 56 Abs. 3 Satz 2 Ausländergesetz.

Bemerkungen:

Der VGH Baden-Württemberg hat die Revision zugelassen.



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart,

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
- Bezirksstelle für Asyl Ludwigsburg -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,
Az: 17B-1362/Fit/106632

-Beklagter-
-Berufungskläger-

wegen

Duldung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stumpe sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Blüm und Jaeckel-Leight aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. September 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29. April 1999 - 9 K 4197/98 - geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Ein Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit bestandskräftig gewordenem Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.6.1992 abgelehnt. Mit Verfügung vom 24.6.1992 forderte das Landratsamt Göppingen den Kläger auf, innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrags das Bundesgebiet zu verlassen, und drohte ihm bei nicht fristgemäßer freiwilliger Ausreise die Abschiebung an. In der Folgezeit war der Kläger fortlaufend geduldet, zuletzt mit Bescheid des Landratsamts Heilbronn vom 12.4.1999 befristet bis zum 15.7.1999. Die Duldung ist u.a. unter Bedingungen/Auflagen mit dem Zusatz versehen: „Die Duldung erlischt mit Wegfall des Abschiebungshindernisses; erlischt mit Passausstellung!“. Hiergegen hat der Kläger wiederholt Widerspruch erhoben und die Aufhebung des Zusatzes begehrt. Die mit dem Zusatz eingeschränkte Verlängerung der Duldung vom 12.4.1999 ließ er unangefochten. Mit weiterem Bescheid vom 6.3.1998 drohte der Beklagte dem Kläger erneut die Abschiebung - diesmal ausdrücklich - nach Vietnam an, falls er nicht bis zum 30.4.1998 das Bundesgebiet freiwillig verlässt. Auch dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Mit Bescheid vom 11.8.1998, dem Kläger zugestellt am 12.8.1998, wies der Beklagte die Widersprüche zurück. Der Beklagte ging davon aus, dass einer Abschiebung des Klägers nach Vietnam zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht entgegenstünden. Soweit sich die

Widersprüche gegen den Zusatz richteten „Erlischt mit Passausstellung!“, seien sie unzulässig. Sie hätten sich nach Ablauf der Duldungen erledigt. Der Zusatz stelle einen zusätzlich anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Insoweit sei unmittelbar der Klageweg eröffnet.

Am 26.8.1998 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Er hat letztlich beantragt, die Bescheide des Beklagten vom 6.3.1998 und vom 11.8.1998 sowie die am 12.4.1999 vom Landratsamt Heilbronn bis zum 15.7.1999 erteilte Duldung aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, eine Duldung ohne auflösende Bedingung „Die Duldung erlischt mit Wegfall des Abschiebungshindernisses; erlischt mit Passausstellung“ zu erteilen; hilfsweise: festzustellen, dass die auflösenden Bedingungen in den zuvor erteilten Duldungen (vom 10.11.1997, 9.3.1998 und 10.7.1998) rechtswidrig waren. Zur Begründung hat der Kläger im Ergebnis geltend gemacht, einer Abschiebung nach Vietnam stünden Abschiebungshindernisse entgegen. Er sei passlos, Vater von zwei nichtehelichen Kindern, für die er Unterhalt bezahle und zu denen er in einem familiären Verhältnis stehe. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Urteil vom 29.4.1999 hat das Verwaltungsgericht den Beklagten unter Aufhebung der vom Landratsamt Heilbronn bis zum 15.7.1999 erteilten Duldung vom 12.4.1999 verpflichtet, dem Kläger eine Duldung ohne die auflösende Bedingung: „Duldung erlischt mit Wegfall des Abschiebungshindernisses; erlischt mit Passausstellung“ zu erteilen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Abschiebungsandrohung des Beklagten vom 6.3.1998 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Sie entspreche den Voraussetzungen der §§ 49, 50 AuslG. Auf ein Abschiebungsverbot des § 51 AuslG und auf Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG könne sich der Kläger nicht berufen. Die Klage auf Erteilung einer unbedingten Duldung sei als Verpflichtungsklage zulässig und auch begründet. Eines Widerspruchsverfahrens habe es im Hinblick auf die Regelung des § 71 Abs. 3 AuslG nicht bedurft. Der Kläger habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Eine

dung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Eine Abschiebung nach Vietnam sei aus tatsächlichen Gründen unmöglich, da der Kläger nicht über die erforderlichen Reisepapiere verfüge. Für die Einschränkung der Duldung durch eine auflösende Bedingung mit dem angegriffenen Inhalt fehle es an der Rechtsgrundlage. Der Beklagte könne sich insoweit insbesondere nicht auf § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG berufen.

Gegen das am 16.6.1999 bzw. am 17.6.1999 zugestellte Urteil haben sowohl der Beklagte als auch der Kläger die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 9.9.1999 hat der Senat auf den Antrag des Beklagten die Berufung wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung, soweit das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat, hat der Senat abgelehnt.

Auf den ihm am 24.9.1999 zugestellten Beschluss hat der Beklagte mit am 21.10.1999 eingegangenem Schriftsatz vom 20.10.1999 beantragt,

die Klage unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29. April 1999 - 9 K 4197/98 - in vollem Umfang abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der vollziehbar ausreisepflichtige Kläger weiterhin einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG habe, weil er wegen Passlosigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht nach Vietnam abgeschoben werden könne. Die Einschränkung der Duldung mit einer auflösenden Bedingung neben einer zeitlichen Befristung beruhe auf der Rechtsgrundlage des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG. Eine auflösende Bedingung könne nach pflichtgemäßem Ermessen einer Duldung beigelegt werden. Sie diene der größtmöglichen Beschleunigung einer Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, da ein zusätzliches Widerrufs- und Rechtsmittelverfahren vermieden werde.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagten-Vertreter klargestellt, dass die den Duldungen beigefügten auflösenden Bedingungen sich darauf beschränken: „Duldung ... erlischt mit Passausstellung“. Der Zusatz „Duldung erlischt mit Wegfall des Abschiebungshindernisses“ sei lediglich ein Hinweis auf die Gesetzeslage.

Dem Senat liegen außer den Akten des Verwaltungsgerichts die einschlägigen Behördenakten vor. Der Akteninhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Senats. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts nimmt der Senat auf den Akteninhalt und die gewechselten Schriftsätze Bezug.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Der Beklagte hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des die Berufung zulassenden Beschlusses die Berufung begründet und einen Berufungsantrag gestellt. Dem Erfordernis des § 124a Abs. 3 VwGO ist damit genügt.

Die Berufung ist auch begründet.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht zwar davon ausgegangen, dass die vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Duldung ohne die sie einschränkende auflösende Bedingung, worum es sich der Sache nach, wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, mit dem Zusatz „Erlischt mit Passausstellung“ handelt, zulässig ist. Eine auflösende Bedingung ist integrierender Bestandteil eines Verwaltungsakts, konkretisiert diesen für bestimmte Fallgestaltungen und wirkt insoweit inhaltlich beschränkend bzw. kommt einer Beschränkung nahe. Als integrierender Bestandteil eines Verwaltungsakts kann eine auflösende Bedingung nicht selbständig mit

Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Es besteht weitgehend 'Einigkeit, dass Rechtsschutz insoweit nur mit einer darauf gerichteten Verpflichtungsklage erreicht werden kann, den Verwaltungsakt ohne die inhaltlich konkretisierende bzw. ihn in seiner Gestaltung einschränkende Bedingung zu erteilen (vgl. dazu Eyermann, 10. Aufl., § 42 RdNr. 49 f.). Im Hinblick darauf, dass der Kläger, wie er in der mündlichen Verhandlung ebenfalls klargestellt hat, die Erteilung einer ohne die auflösende Bedingung „Erlischt mit Passausstellung“ eingeschränkten Duldung begehrt, kann dahinstehen, dass die konkret vom Kläger insoweit unselbständig angefochtene Duldung vom 12.4.1999 durch Zeitablauf am 15.7.1999 erloschen ist. Das Verpflichtungsbegehren auf Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung hat sich dadurch nicht erledigt.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht des weiteren auch davon ausgegangen, dass die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer ohne auflösende Bedingung eingeschränkten Duldung ohne Vorverfahren zulässig ist. § 71 Abs. 3 AuslG gilt auch in diesem Fall und macht damit nach § 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 VwGO die Nachprüfung in einem Vorverfahren entbehrlich. Eine uneingeschränkt beantragte Duldung ist im Sinne des § 71 Abs. 3 AuslG auch dann versagt, wenn sie nur mit einer sie einschränkenden auflösenden Bedingung erteilt wird. Der Zweck des § 71 Abs. 3 AuslG, bei vollziehbarer Ausreisepflicht das Verfahren zu beschleunigen und zu straffen, beansprucht auch dann Geltung, wenn wie bei einer auflösenden Bedingung die Dauer der Duldung im Streit ist (ebenso Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., § 56 RdNr. 11; a.A. GK-AuslR II, § 56 RdNr. 47).

Das Verwaltungsgericht hat der danach zulässigen Klage des Klägers aber zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die ihm nach § 55 Abs. 2 AuslG weiterhin zu gewährenden Duldungen, solange seine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, ohne die auflösende Bedingung erteilt werden, „Duldung erlischt mit Passausstellung“.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann sich der Beklagte für seine Verwaltungspraxis auf § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG als Ermächtigungsgrundlage berufen.

Nach § 36 Abs. 1 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Zu den Nebenbestimmungen im Sinne der Vorschrift gehören nach der Legaldefinition des § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG nach dem insoweit maßgeblichen materiellen Gehalt einer Nebenbestimmung auch Bedingungen. Diese Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 LVwVfG sind jedenfalls im Ausländergesetz insoweit gegeben, als auf die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG ein Rechtsanspruch besteht, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder 54 AuslG ausgesetzt werden soll, und nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Das zieht im Ergebnis auch das Verwaltungsgericht nicht in Zweifel. Es ist jedoch zunächst der Auffassung, dass § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG an die Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG, wonach die Duldung räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, anknüpfe und nach dem Regelungszusammenhang dieser Vorschriften eine Nebenbestimmung nur zulässig sei, soweit sie den konkreten Aufenthalt des Betroffenen, insbesondere das Verbot oder eine Beschränkung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, regelt.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gibt es einen solchen Sinnzusammenhang des § 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 AuslG, wonach eine Bedingung nur im sachlichen Zusammenhang mit der räumlichen Beschränkung der Duldung auf das Gebiet eines Landes angeordnet werden darf, nicht. Das Ausländergesetz beschränkt einerseits die Duldung in § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG räumlich auf das Gebiet eines Landes. Andererseits bestimmt das Ausländergesetz, dass weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Räumliche Beschränkung und inhaltliche Ausgestaltung der Duldung

stehen nicht in der vom Verwaltungsgericht angenommenen sachlichen Abhängigkeit. Dafür gibt weder der Wortlaut des § 56 Abs. 3 AuslG noch sein Sinn und Zweck etwas her. Mit der Verwendung des Rechtsbegriffs „Bedingung“ nimmt die Vorschrift - da das Ausländergesetz eine eigene Begriffsbestimmung nicht enthält - auf die Legaldefinition dieses Begriffs (und damit auch der auflösenden Bedingung) in § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG Bezug. Bereits der Wortlaut des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG spricht daher gegen die einschränkende Interpretation des Verwaltungsgerichts. Der Beklagte wendet gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts auch zu Recht ein, dass die vom Verwaltungsgericht angenommene sachliche Abhängigkeit von räumlicher Geltung und inhaltlicher Gestaltung der Duldung dazu führen müsste, dass § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG jedenfalls insoweit leerlaufen würde, als der Gesetzgeber ausdrücklich auch die Anordnung weiterer Bedingungen zulässt. Es ist schon rechtslogisch nicht nachvollziehbar, wie durch eine Bedingung der räumliche Geltungsbereich einer Duldung näher ausgestaltet werden könnte. Der Sache nach handelte es sich hierbei immer um eine Auflage.

Der inhaltlichen Einschränkung einer Duldung durch eine auflösende Bedingung steht auch nicht entgegen, dass der Gesetzgeber in § 56 Abs. 2 AuslG anordnet, dass die Duldung befristet ist und die Frist ein Jahr nicht übersteigen soll. Die Befristung einerseits und eine auflösende Bedingung andererseits schließen sich nicht aus. Für die Anordnung einer auflösenden Bedingung bleibt insoweit Raum, als mit ihrem Eintritt vor Ablauf der Frist die Duldung erlischt. Nichts anderes gilt, soweit § 56 Abs. 4 AuslG des weiteren regelt, dass die Duldung mit der Ausreise des Ausländers erlischt, die Bedingung aber vorher eintritt. Der Senat vermag schließlich auch der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu folgen, der Gesetzgeber habe in § 56 Abs. 5 AuslG „spezialgesetzlich“ geregelt, dass die Duldung zu widerrufen ist, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe vor Ablauf der Geltungsdauer der Duldung entfallen sind, und damit zugleich die Möglichkeit des Erlasses einer Duldung mit einer auflösenden Bedingung ausgeschlossen. Dem hält der Beklagte zu Recht entgegen, dass nach § 56 Abs. 5 AuslG die Duldung zwingend zu widerrufen ist, wenn die der Abschiebung entge-

genstehenden Gründe entfallen, während es andererseits der Gesetzgeber gerade in das Ermessen der Behörde stellt, ob sie eine Duldung durch Anordnung einer auflösenden Bedingung inhaltlich einschränken will. Der Gesetzgeber hat damit ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass es einem praktischen Verwaltungsbedürfnis entsprechen kann, und dies die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen hat, ob sie für bestimmte Fallgestaltungen eine Duldung ohne einen Widerruf dadurch zum Erlöschen bringt, dass sie hinreichend bestimmte Ereignisse, deren Eintritt zeitlich ungewiss ist, die aber zum Wegfall von Abschiebungshindernissen führen können, einer Duldung als auflösende Bedingung beifügt. Auch die Regelung des § 44 Abs. 1 AuslG, wonach eine Aufenthaltsgenehmigung u.a. in den Fällen des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung erlischt, während in § 56 AuslG das Erlöschen der Duldung aufgrund einer auflösenden Bedingung nicht erwähnt wird, lässt den gegenteiligen Schluss des Verwaltungsgerichts nicht zu. Der Beklagte weist insoweit zu Recht darauf hin, dass es dem Wesen der Bedingung entspricht, dass ein Verwaltungsakt erlischt, wenn eine auflösende Bedingung eintritt. Das Erlöschen des Verwaltungsakts ist Folge des Eintritts der Bedingung, insoweit sagt § 44 Abs. 1 AuslG etwas rechtsdogmatisch Selbstverständliches; dies hat auch bei der Duldung zu gelten. § 44 Abs. 1 AuslG ist keine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen; die Vorschrift regelt insbesondere nicht die Zulässigkeit einer Bedingung bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 1 AuslG. Es ist deshalb auch nicht zulässig, von einer - deklatorischen - Folgenregelung her auf eine fehlende Ermächtigungsgrundlage zu schließen. Für die Anordnung einer Bedingung bei der Erteilung einer Duldung ist die dem § 14 Abs. 1 AuslG vergleichbare Rechtsgrundlage § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG. Andernfalls wäre bei Aufenthaltsgenehmigungen, die ein Aufenthaltsrecht gewähren, so dass während ihrer Geltungsdauer eine Ausreisepflicht nicht besteht (§ 42 Abs. 1 AuslG), die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung nach § 14 Abs. 1 AuslG zulässig, bei Duldungen, welche die Ausreisepflicht nach § 56 Abs. 1 AuslG unberührt lassen, wäre die Ausländerbehörde dagegen bei Entfallen der Gründe, die der Abschiebung entgegen stehen, auf die Widerrufsmög-

lichkeit beschränkt. Auch dies spricht gegen die einschränkende Interpretation des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG durch das Verwaltungsgericht, die somit weder im Wortlaut der Vorschrift noch in ihrem Sinn und Zweck eine Stütze findet.

Für die Auffassung des Verwaltungsgerichts spricht auch nicht die Regelung in § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG, wonach einem Ausländer, der länger als ein Jahr geduldet ist, die für den Fall des Erlöschens der Duldung durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen ist. Der Senat hält es nicht für zulässig, aus dem Umstand, dass § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG den Fall des Erlöschens einer Duldung durch Eintritt einer auflösenden Bedingung nicht erwähnt, den Schluss zu ziehen, der Gesetzgeber habe die Ermächtigung des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG einschränken und die Anordnung einer auflösenden Bedingung ausschließen wollen. Dagegen spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. In seiner ursprünglichen Fassung hat § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG bestimmt, dass die Abschiebung drei Monate vorher anzukündigen ist, es sei denn, dass die Aufnahmebereitschaft des anderen Staates vorher endet. Demgegenüber sollte durch die Neufassung klargestellt werden, dass die Ankündigung in den Fällen zu erfolgen hat, in denen die Duldung durch Ablauf ihrer Geltungsdauer oder durch Widerruf erlischt, nicht aber in den Fällen, in denen die Duldung durch Ausreise erloschen war und der Ausländer unerlaubt erneut in das Bundesgebiet eingereist war (vgl. GK, AuslR II, § 56 RdNr. 35 und Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 1998, § 43 RdNr. 748). In der ursprünglichen Fassung des § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG ging der Gesetzgeber mithin davon aus, dass bei einem Ausländer, der länger als ein Jahr geduldet ist, die Abschiebung drei Monate vorher anzukündigen war, wobei es lediglich auf das Erlöschen, nicht aber auf einen konkreten Erlöschensgrund der Duldung ankam. Dass der Gesetzgeber mit der Klarstellung in der Neufassung des § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG daran etwas sachlich ändern wollte, ist im Hinblick auf den Zweck der von ihm vorgenommenen einschränkenden Präzisierung auszuschließen. Der Senat hält deshalb auch den Schluss nicht für zulässig, dass aus dem Umstand, dass der Eintritt einer

auflösenden Bedingung als Erlöschensgrund einer Duldung nicht genannt ist, sich ergeben würde, der Gesetzgeber habe die Anordnung einer auflösenden Bedingung bei der Erteilung einer Duldung nicht zulassen wollen. Dass bei der durch die Neufassung erfolgten einschränkenden Präzisierung des § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG der Fall des Erlöschens einer Duldung durch Eintritt einer auflösenden Bedingung nicht erwähnt ist, beruht bei dem erkennbaren Bemühen des Gesetzgebers um Regelung bestimmter Erlöschensfälle offensichtlich auf einem Versehen. Dies rechtfertigt es, dass § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG nach dem mit der Abschiebungsankündigung verfolgten Sinn und Zweck erweiternd auszulegen ist und auch die Fälle erfasst, in denen eine Duldung durch Eintritt einer auflösenden Bedingung erlischt. Auch in einem solchen Fall fordert die Gesetzeslage, dass einem Ausländer, der länger als ein Jahr geduldet ist, nach Erlöschen der Duldung durch Eintritt der auflösenden Bedingung die Abschiebung einen Monat vorher anzukündigen ist (vgl. dazu auch GK, AuslR II § 56 RdNr. 35).

Soweit in der Literatur eingewendet wird, dass § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG zwar die Beifügung einer auflösenden Bedingung grundsätzlich zulässt, jedoch die Bedingung in einem ausreichenden Maße dem Bestimmtheitserfordernis genügen muss (vgl. GK, AuslR II § 56 RdNr. 21; für die Zulässigkeit einer auflösenden Bedingung auch Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., § 56 RdNr. 5), führt dies im konkreten Fall des Klägers zu keiner die beigefügte auflösende Bedingung ausschließenden Beurteilung. Der Senat stimmt der Auffassung zu, dass das den Eintritt der Bedingung auslösende Ereignis der Sache nach eindeutig und klar umschrieben sein muss. Bei dem Zusatz: „Erlischt mit Passausstellung“ ist dies der Fall.

Die auflösende Bedingung: „Erlischt mit Passausstellung“, darf der Beklagte danach Duldungen beifügen. Die Passausstellung ist ein bestimmtes konkretes Ereignis, über dessen Eintritt kein Streit zwischen den Beteiligten entstehen kann. Im konkreten Fall des Klägers kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass nach dem Rückübernahmeabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Vietnam die Passausstellung selbst - also der Eintritt des

Ereignisses - gänzlich ausgeschlossen wäre. Ungewiss ist zunächst lediglich, wann ein Pass ausgestellt wird, insoweit handelt es sich um ein bestimmtes Ereignis, dessen Eintritt zeitlich ungewiss ist. Dem Wesen der Bedingung steht auch nicht entgegen, dass bei der Passausstellung der Kläger mitwirken muss. Eine Bedingung liegt auch dann vor, wenn sie vom Willen eines Betroffenen abhängig ist.

Bei der Bedingung „Erlischt mit Passausstellung“ handelt es sich mithin um eine zulässige auflösende Bedingung (ebenso bereits der Beschluss des erk. Gerichtshofs vom 12.5.1998 - 2 S 1245/98 -). Sie schränkt neben der zeitlichen Befristung von Gesetzes wegen die Duldung in der zeitlichen Dimension zusätzlich für den Fall ein, dass das Ereignis vorher eintritt. Die Duldung erlischt mit dem Ereignis selbst und bedarf insbesondere im Hinblick auf den Wegfall eines Abschiebungshindernisses nicht eines Widerrufs. Das geltende Ausländerrecht lässt dies aus den vom Beklagten geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründen zu. Dafür spricht insbesondere der von ihm angeführte Gesetzeszweck, die beschleunigte Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer zu ermöglichen. Diesem Zweck entspricht es, dass die Ausländerbehörde die Befugnis besitzt, die Duldung mit einer auflösenden Bedingung zu versehen, um so von vornherein langwierige Streitigkeiten über Erlöschensgründe einer Duldung zu vermeiden. Bei einem Widerruf, den das Verwaltungsgericht allein für zulässig hält, wäre dies gerade nicht der Fall, da der Rechtsweg erneut eröffnet wäre. Dem beugt die auflösende Bedingung vor und hält damit eine zweckmäßige, dem gesetzlichen Beschleunigungszweck gerecht werdende Alternative zum Widerruf bereit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war zuzulassen, da die Frage, ob § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG die Ausländerbehörde dazu ermächtigt, bei der Erteilung einer Duldung eine auflösende Bedingung anzuordnen, grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Stumpe

Blüm

Jaeckel-Leight

Beschluss
vom 20. September 2000

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf DM 8.000,-- festgesetzt (§§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 25 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stumpe

Blüm

Jaeckel-Leight